

## **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Toilettenwagen der Ortsgemeinde Maxdorf i.d.F. vom 06.04.2000**

Die gemeindeeigenen Toilettenwagen werden grundsätzlich nur an Bürger, Vereine, Firmen und Verbände innerhalb der Verbandsgemeinde Maxdorf vermietet.

### **1. Gebühren**

#### 1.1 Für die mietweise Überlassung der Toilettenwagen an ortsansässige

Vereine und Verbände werden	am 1. Tag	€ 50,00	jeden weiteren Tag	€ 25,00
Bürger	am 1. Tag	€ 75,00	jeden weiteren Tag	€ 50,00
Firmen	am 1. Tag	€ 150,00	jeden weiteren Tag	€ 125,00
Verbandsgemeindefeuerwehr	am 1. Tag	€ 50,00	jeden weiteren Tag	€ 25,00

berechnet.

#### 1.2 Für die mietweise Überlassung der Toilettenwagen an die Ortsgemeinden Birkenheide und Fußgönheim werden für

Vereine und Verbände	am 1. Tag	€ 125,00	jeden weiteren Tag	€ 75,00
Bürger	am 1. Tag	€ 125,00	jeden weiteren Tag	€ 75,00
Firmen	am 1. Tag	€ 300,00	jeden weiteren Tag	€ 250,00

berechnet.

1.3 In dem obigen Betrag ist die Desinfektion durch den Vermieter enthalten; dies beinhaltet jedoch nicht die Reinigung durch den Mieter (s. 2.5 des Mietvertrages).

1.4 Auswärtigen Mietern werden die tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens aber € 300,00 pro Tag in Rechnung gestellt.

1.5 Bei unzureichender Reinigung behält sich die Ortsgemeinde vor, einen angemessenen Reinigungsbeitrag zu erheben, mindestens aber 100,00 €. Die Festlegung erfolgt durch den hierzu Beauftragten der Ortsgemeinde.

### **2. Vermietungsbedingungen**

- 2.1 Der Mieter haftet für alle Schäden oder Verunreinigungen, die während der Benutzungsdauer am Fahrzeug entstehen.
- 2.2 Die Versorgung der Toilettenwagen mit Wasser und Strom geht zu Lasten des Mieters. Er hat für die erforderlichen Anschlüsse selbst zu sorgen.
- 2.3 Der Wagen muss direkt an das örtliche Kanalnetz angeschlossen werden.
- 2.4 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass während der Benutzung der Toilettenwagen diese immer in einem hygienischen und sauberen Zustand sind.
- 2.5 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug dem Beauftragten der Ortsgemeinde Maxdorf in einem sauberen Zustand zu übergeben. Hierüber wird eine Abnahmebescheinigung erteilt. Ist dies nicht der Fall, wird eine gesonderte Reinigungsgebühr fällig.
- 2.6 Bei Übernahme ist unterschriftlich zu bescheinigen, dass das Fahrzeug in einem einwandfreien Zustand übernommen wurde.
- 2.7 Ein Verstoß gegen die Vermietungsbedingungen kann dazu führen, dass

- das Fahrzeug nicht mehr an den gleichen Benutzer vermietet wird.
- 2.8 Der Transport des Toilettenwagens wird mit Fahrzeugen des Bauhofes durchgeführt.
- 2.9 Der Mieter erkennt die vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung an.  
Er erhält bei der Anmietung des Wagens eine Ausfertigung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung.
- 2.10 Bei der Vermietung in der kalten Jahreszeit hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass keine Frostschäden an dem Toilettenwagen entstehen; hierin sind auch die Zu- und Ablaufleitungen zu verstehen.
- 2.11 Das Fahrzeug darf nur mit einem FI-Schutzschalter betrieben werden.

Zur Beachtung:

1. Bei Übergabe am Aufstellungstag ist für Wasser- und Stromanschluss zu sorgen
2. Wagen muss nach Gebrauch verschlossen werden
3. die Urinalbecken müssen von Zeit zu Zeit durchgespült werden
4. für Toilettenpapier sorgen
5. der Wagen ist gereinigt zurückzugeben
6. für Schäden haftet der Mieter

Toilettenwagen in einwandfreiem Zustand am \_\_\_\_\_  
übernommen.

.....  
Mieter

**Abnahmebescheinigung**

Toilettenwagen gemäß der Benutzungsordnung in einwandfreiem Zustand  
wieder übernommen.

Maxdorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Beauftragter der Ortsgemeinde  
Maxdorf